

RS UVS Kärnten 1991/08/20 KUVS-179/1/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1991

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte nach einem Alkomatentest, welcher einen Atemluftalkoholgehalt von 0,6 mg/l ergab, 15 Minuten später vom selben Gendarmeriebeamten neuerlich zum Alkomatentest aufgefordert wird und der Beschuldigte dies mit dem Hinweis, daß ohnehin ein Alkomatentest vor 15 Minuten durchgeführt wurde ablehnt, verwirklicht er das Tatbild nach § 99 Abs 1 lit b in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at